

Begünstigung im Todesfall: wie regeln?

Mit der Revision des BVG ist seit Jahresbeginn ein neuer Artikel 20a BVG in Kraft, der definiert, wer vom Versicherten mit dem Todesfallkapital begünstigt werden kann. Dieser Artikel gilt sowohl für den obligatorischen wie auch für den überobligatorischen Bereich der Beruflichen Vorsorge.

von Dr. Kurt Bättig und Titus Scherer

Vorauszuschicken ist, dass zu diesem neuen Gesetzesartikel noch keine Gerichtspraxis besteht und die nachfolgenden Bemerkungen Fachmeinungen wiedergeben, die im Streitfall auch anders entschieden werden können und ein Gestaltungsrisiko darstellen. Die Pensionskassen sind nicht verpflichtet, diese Begünstigtenordnung in ihr Reglement zu übernehmen.

Grundsätze der Kaskadenordnung

Hat eine Pensionskasse den neuen Wortlaut der Begünstigtenordnung in ihr Reglement aufgenommen, ist zwar die Reihenfolge der 3 Kaskaden zwingend, sie erlaubt aber dem Versicherten dennoch mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Der verheiratete Versicherte, der eine Ehefrau und waisenberechtigte Kinder hinterlässt, und seine Lebenspartnerin (1. Kaskade) begünstigen will, kann z.B. nicht auch noch zusätzlich seine Kinder, die keinen Waisenanspruch haben (2. Kaskade), begünstigen. Ausserdem dürfen Personen der 1. Kaskade vom Versicherten nicht zu Gunsten von Personen der 2. Kaskade übergangen werden. Dies ergibt sich aus dem Grundgedanken der Vorsorge, wonach das Todesfallkapital jenen Personen zukommen soll, für die der Versicherte sorgte.
- Innerhalb der Kaskaden kann der Versicherte einzelne Personen mit bestimmten Quoten seines Todesfallkapitals begünstigen, nicht aber einzelne Personen, die der gleichen Kaskade angehören, gänzlich übergehen. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass eine Person innerhalb der gleichen Kaskade mit wenigstens 10% des Todesfallkapitals zu begünstigen ist und mit

dem verbleibenden Betrag die anderen Personen derselben Kaskade begünstigt werden können.

- Nicht verheiratete Lebenspartner (1. Kaskade) können nicht nur dann begünstigt werden, wenn sie vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sondern neu auch dann, wenn die Partnerschaft mindestens die letzten 5 Jahre bis zum Tode des Versicherten ununterbrochen gedauert hat oder (bei fehlender Lebensgemeinschaft) wenn für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen ist.

Vorgaben für Begünstigungen nach BVG

Nach heutigem Kenntnisstand hat der Versicherte bei der Gestaltung der Begünstigtenanordnung von folgenden Vorgaben auszugehen:

Welche Begünstigung ist möglich?

Der Versicherte kann die folgenden Personen begünstigen:

Unabdingbar Anspruchsberechtigte:

- Überlebende/r Ehegatte/Ehegattin
- Waisen (Kinder bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, d.h. bis zum 25. Altersjahr).

Neben diesen unabdingbar Anspruchsberechtigten können begünstigt werden:

1. Kaskade:

- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden
- oder diejenige Person, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (Lebenspartner)
- oder diejenige Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

2. Kaskade:

Beim Fehlen von Personen der 1. Kaskade:

- die Kinder des Versicherten, welche keinen Waisenanspruch haben,
- oder seine Eltern oder Geschwister

3. Kaskade:

Beim Fehlen von Personen der 1. und 2. Kaskade:

- die übrigen gesetzlichen Erben des Versicherten

- Die Ehegattin und die Waisen des Versicherten dürfen in der Begünstigterklärung keinesfalls übergangen werden.
- Die Aufteilung der Ansprüche auf das Todesfallkapital zwischen Ehegattin und Waisen erfolgt im überobligatorischen Bereich nach den Grundsätzen, die für das BVG-Obligatorium gelten, welches eine Witwenrente von 60% der IV-Rente und eine Waisenrente von 20% der IV-Rente vorsieht.
- Der Versicherte hat Waisen untereinander gleich zu behandeln.
- Eine Begünstigung der Lebenspartnerin durch einen verheirateten Versicherten ist möglich. Der Ehegattin des Versicherten steht jedoch mindestens der Anspruch auf die Witwenrente aus dem BVG-Obligatorium zu. Eine Begünstigung zugunsten der Lebenspartnerin darf nicht dazu führen, dass die Ehegattin schlechter behandelt wird als die Lebenspartnerin. Die Beträge, mit denen die Ehegattin und die Lebenspartnerin begünstigt werden können, sind im Einzelfall zu berechnen.
- Der verheiratete Versicherte kann seine Lebenspartnerin auch dann begünstigen, wenn er Waisen hat. Die Beträge, mit denen die Ehegattin, die Waisen und die Lebenspartnerin begünstigt werden können, sind im Einzelfall zu berechnen.

Als Fazit ergibt sich, dass dem Versicherten anhand der Begünstigtenordnung ein grosser, wenn auch nicht grenzenloser Gestaltungsspielraum offen steht. Je nach Lebenslage, Höhe des Todesfallkapitals und der übrigen Vermögenswerte gilt es, im Einzelfall eine massgeschneiderte Lösung zu finden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eventuell über erbrechtliche Anordnungen (Pflichtteilssetzungen) einzelne Kinder, die Ehegattin und/oder die Lebenspartnerin besser gestellt werden können als durch Begünstigungen im Rahmen des BVG, das insbesondere Vorsorgezwecke umsetzen soll und deshalb z.B. vorschreibt, dass alle Waisen vom Versicherten gleich zu behandeln sind. Mit erbrechtlichen Pflichtteilssetzungen der Ehegattin / einzelner oder aller Kinder kann der durch die Pflichtteilssetzung(en) frei werdende Teil des Nachlasses einem anderen Kind/der Ehegattin und/oder dem Lebenspartner vererbt werden. Im Einzelfall kann allenfalls über das Erbrecht, das mehr Flexibilität gewährt, der Wille des Versicherten wirksamer, d.h. z.B. ohne das Risiko einer ungewissen Gerichtspraxis, umgesetzt werden.

Risiken bei Begünstigungen

Wie bereits erwähnt, beruhen die in diesem Artikel erwähnten Begünstigungsmöglichkeiten und die ihnen zu Grunde liegenden Berechnungen auf dem gegenwärtigen Wissensstand der Fachleute. Eine Gerichtspraxis zur neuen Begünstigtenordnung besteht noch nicht. Aus die-



sem Grunde beinhaltet jede Begünstigung im gegenwärtigen Zeitpunkt ein gewisses Risiko.

Die Begünstigung eines Lebenspartners kann über vorsorgerechtliche wie auch über erbrechtliche Massnahmen (Pflichtteilssetzungen) erfolgen. Je nach Erbschaftsteuerbelastung in den einzelnen Kantonen ist es allenfalls finanziell vorteilhafter, die Lebenspartnerin über vorsorgerechtliche Regelungen zu begünstigen, da diese Variante unter Berücksichtigung der anfallenden Steuer (Steuer auf Kapitalleistungen zu einem reduzierten Satz) günstiger ausfallen kann.



Kurt Bättig kurt.baettig@baettig.ch
Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Bättig Treuhand AG, Luzern, verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung. Kurt Bättig ist zudem als Teilzeitverwaltungsrat in diversen Unternehmungen tätig.



Titus Scherer titus.scherer@ssvz.ch
Betriebsökonom HWV, Fachausweis Luzerner Steuerbeamter, Geschäftsführer Sammelstiftung Vorsorge der Zentralschweiz, beschäftigt sich seit Jahren mit dem Gebiet der Beruflichen Vorsorge in Kombination mit steuerrechtlichen Aspekten.